

Das Labor

Das medizinische Labor Prof. Schenk / Dr. Ansorge & Kollegen ist für die Untersuchung von Trinkwasser auf Legionellen sowie nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert. Sie finden uns auf der offiziellen Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.

Unsere speziell geschulten Mitarbeiter entnehmen die Proben in Ihren Objekten und transportieren sie umgehend in das Labor, wo das Trinkwasser auf Legionellen untersucht wird. Anschließend an die Analyse erhalten Sie von uns einen ausführlichen Prüfbericht.

Bei allen Bearbeitungsschritten profitieren Sie von unserem erfahrenen Laborpersonal.

Gern stehen wir Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema "Legionellen im Trinkwasser" zur Seite.

Sauberes Trinkwasser - wir kümmern uns!

Kontakt



MEDIZINISCHES LABOR

Prof. Schenk / Dr. Ansorge & Kollegen GbR Medizinisches Versorgungszentrum für Labormedizin, Mikrobiologie, Hygiene und Humangenetik

Schwiesaustrasse 11 • 39124 Magdeburg Telefon: 0391 244680 • Fax: 0391 24468110

info@schenk-ansorge.de www.schenk-ansorge.de

Ihre Ansprechpartner:

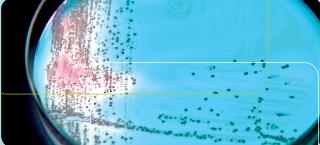
Im Außendienst: Herr Günther Wegener

Telefon: 0172 3931346

Im Labor: Frau Dipl. Biol. Anna Hase

Telefon: 0391 24468212







Legionellen

Trinkwasseruntersuchung



Was sind Legionellen und welche Krankheiten verursachen sie?

Legionellen sind im Wasser lebende Bakterien und kommen somit in allen stehenden und fließenden Gewässern, in feuchten Böden und natürlich vereinzelt im Trinkwasser vor.

Eine Infektion mit Legionellen erfolgt über die Atemwege, durch das Einatmen von Aerosolen (kleine Wassertröpfchen in der Luft) und verläuft in 2 verschiedenen Krankheitsformen:

- Die Legionärskrankheit (Legionellose) ist eine Lungenentzündung mit einer Inkubationszeit von 2-10 Tagen. Sie ist unbehandelt in 15-20 % der Fälle tödlich.
- Das Pontiac-Fieber tritt wesentlich häufiger auf, als die Legionellose. Hierbei handelt es sich um einen kurzzeitigen fiebrigen Atemwegsinfekt mit einer Inkubationszeit von bis zu 2 Tagen.

Ein Infektionsrisiko besteht verstärkt an Orten, an denen Aerosole entstehen und über die Atemwege aufgenommen werden können, z. B. durch: Duschen, Zierbrunnen, Luftbefeuchter und Klimaanlagen.

Beim Trinken ist eine Infektion sehr selten und nur dann möglich, wenn versehendlich Wasser beim Verschlucken in die Luftröhre gelangt.

Pflichten für Vermieter

Laut Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) besteht die Pflicht der Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Trinkwasser wird in Zusammenhang mit einer gewerblichen (z. B. Vermietung von Wohnungen, Hotel, Sportanlagen) oder einer öffentlichen Tätigkeit (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, etc.) abgegeben
- Aerosolerzeugende Anlagen sind vorhanden (z. B. Duschen, Zimmerspringbrunnen, Luftbefeuchter, Klimaanlagen)
- Die Anlage stellt nach TrinkwV 2001 §3 Nr. 12 eine Großanlage dar. Hierzu zählen alle Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt >400 l und/oder >3 l in mind. einer Rohrleitung zwischen Erwärmer und Entnahmestelle sowie Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchflusserwärmern

Die Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen muss in einem 3-Jahres-Intervall durch ein für Legionellen-Untersuchungen akkreditiertes Labor erfolgen.

Für diese Untersuchung muss der Vermieter ein für Legionellen-Untersuchungen akkreditiertes Labor beauftragen.

Der Betreiber einer Trinkwasseranlage hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Untersuchungen notwendigen Entnahmestellen vorhanden sind und diese falls erforderlich nachzurüsten.

Sonderregelungen

Einrichtungen, in denen sich vermehrt Personen der Risikogruppen aufhalten (hierzu zählen Menschen mit geschwächtem Immunsystem, alte Menschen und Kinder), oder in denen stätig wechselndes Publikum verkehrt, müssen ihr Trinkwasser einmal pro Jahr untersuchen lassen.

Hierzu zählen:

- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Altenheime, Pflegeheime, Kinderkrippen)
- Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen zur Rehabilitation
- Schulen und Kindergärten
- Hotels, Jugendherbergen
- Sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager u. ä. Einrichtungen
- Sportstätten
- Weitere Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend §36 IfSG

Für Hochrisikobereiche in Krankenhäusern sowie anderen medizinischen und Pflegeeinrichtungen gilt ein Untersuchungsintervall von einem halben Jahr.

